

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at

Telephone: +43(732) 7720-53100

1720

13.7. Der Pfleger von Sprinzenstein schreibt an den Inspektor der Sprinzensteiner Herrschaften Lichtenau, Neuhaus und Sprinzenstein über zwei Streitfälle:

1. Paul Stegmüller an der Furtmühle bringt folgende Klage vor:

Beim letzten Jahrtag der Müllerzunft in Haslach hat der dortige Zechmeister Matthias Liftner von ihm 1 fl 30 x verlangt, die er noch aus der Zeit, als er die Mühle 1702 übernommen hatte, an Einkaufsgeld in die Zunft schuldig sei.

Der Stegmüller verweigerte die Zahlung mit der Begründung, dass zur Zeit seines Einstandes jeder Müller nur 4 fl Einkaufsgeld bezahlen musste.

Der Zechmeister schilt ihn darauf einen Schelm und erklärt, er sei aus dem Handwerk ausgeschlossen. Gleichzeitig drohen sie seinem Müllerjungen, er werde ebenfalls ausgeschlossen, wenn er länger als 14 Tage bei seinem Meister bliebe. Der Müllerjunge kommt der Aufforderung nach, so dass dem Furtmüller nun ein sehr nötiger Gehilfe fehlt und das Mahlen verzögert wird.

Er bittet daher die Herrschaft, an seiner Stelle Klage gegen die Müllerzunft beim Landeshauptmann zu erheben.

Die Müllerzunft hätte in diesem Fall keinesfalls als eigener Richter auftreten dürfen, sondern die ausständige Zahlung bei dessen Herrschaft einklagen sollen, bevor sie zu solch drastischen Berufsverbotsmaßnahmen greift.

Keinesfalls hätten die beleidigenden Scheltworte fallen dürfen; außerdem ist die Behauptung, der Müller habe die Zunft bereits um 1.000 fl geschädigt, absurd. Die verlangten Verzugszinsen auf die seit 18 Jahren ausständige Forderung in Höhe von 15 x pro Jahr betragen überdies das Doppelte des Üblichen.